

Human Rights Compliance und Haftung im Außenverhältnis

Leonhard Hübner*

A. Einleitung

»Die Konzernlegalitätshaftung bietet den überzeugendsten Anhaltspunkt zur Begründung einer Haftung der Muttergesellschaft für Menschenrechtsverletzungen.«¹

Allein die Idee mag vielen als ein Kulturschock oder wenigstens als ein Kulturwandel vorkommen. Während vor allem eine deliktische Haftung der inländischen Muttergesellschaft für Menschenrechtsverletzungen national wie international diskutiert wird,² richten nur wenige ihren Blick auf das Gesellschaftsrecht.³ Der Begriff *Corporate Social Responsibility*⁴ legt dies jedoch nahe.

Grund genug, sich zu überlegen, welchen Beitrag das Gesellschaftsrecht zu einer Haftung für Menschenrechtsverletzungen leisten kann. Im Mittelpunkt meines Beitrags steht die Frage: Welches Potential hat die *Corporate Compliance*⁵ für den Menschenrechtsschutz gegenüber transnational tätigen Unternehmen?

* Ich danke Prof. Dr. Michael Stürner, M.Jur. (Oxon) und Lisa Engelhardt sowie allen Teilnehmern des Workshops für wertvolle Hinweise und Anmerkungen. Die Vortragsform wurde beibehalten.

1 Weller/Kaller/Schulz, AcP 215 (2016), 387, 420.

2 Wagner, RabelsZ 80 (2016), 717 ff.; Weller/Kaller/Schulz, AcP 215 (2016), 387, 399 ff.; vgl. zum englischen Recht: *Rühmkorf*, Corporate Social Responsibility, Private Law and Global Supply Chains, 2015, 164 ff.

3 Siehe aber Weller/Kaller/Schulz, AcP 215 (2016), 387 ff.

4 EU KOM 2011/0681 endg.; vgl. für eine Abgrenzung zur Compliance: *Bachmann*, in: Kremer (u.a.), Deutscher Corporate Governance Kodex, 6. Aufl. 2016, Rn. 816.

5 Vgl. zu den Menschenrechten in der Compliance: *Kroker*, CCZ 2015, 120 ff.

B. Systematisierung

Zunächst möchte ich einige Überlegungen zur Systematisierung von zivilrechtlichen Ansprüchen in Menschenrechtsklagen vorstellen.⁶ Die Einordnung bildet die Prämisse meines Beitrags. In Menschenrechtsklagen wird üblicherweise in faktischer Hinsicht zwischen Konstellationen mit Tochtergesellschaften und solchen mit Zulieferern getrennt.⁷ Denn das rechtliche Band zwischen der deutschen Mutter und der ausländischen Tochter ist enger geknüpft als bei der schlicht schuldvertraglichen Verbindung mit dem ausländischen Zulieferer.

Diese faktische Trennung möchte ich um eine juristisch-dogmatische ergänzen.⁸ Nach der Funktion des jeweiligen Haftungstatbestandes soll differenziert werden, ob die Norm dem Opfer der Menschenrechtsverletzung einen unmittelbaren Schadensersatzanspruch gewährt (Schadensausgleich), oder ob die Norm rein verhaltenssteuernd auf die »Verantwortlichen« der deutschen Muttergesellschaft einwirkt.⁹

Aus Sicht des Opfers ist ein direkter Ausgleichsanspruch besonders vorteilhaft. Gleichwohl ist auch ein mittelbarer Schutz der Opfer durch Ersatzansprüche anderer Personen gegen die Muttergesellschaft oder ihre Geschäftsleiter zu berücksichtigen. Denn auch diese Ansprüche aus dem Binnenverhältnis beeinflussen das Verhalten der Muttergesellschaften und ihrer Geschäftsleitung.

Die Verhaltenssteuerung als Form mittelbaren Schutzes spannt den Bogen zur CSR, da die Verhaltenssteuerung im Wege »weicher Regulierung« ein Kernanliegen der CSR ist.¹⁰ Wie der Titel schon zeigt, beschränke ich mich auf die gesellschaftsrechtlichen Fragen. Für die Fragen des De-

6 Vgl. *Thomale/Hübner*, JZ 2017, 385, 393 ff.

7 Vgl. *Wagner*, *RabelsZ* 80 (2016), 717, 762 ff., 771 ff.; *Saage-Maaß*, *Arbeitsbedingungen in der globalen Lieferkette*, 15 ff.; abrufbar unter: <http://library.fes.de/pdf-files/iez/08651.pdf>; (letzter Aufruf: 1.3.2017).

8 *Thomale/Hübner*, JZ 2017, 385, 393 ff.

9 Vgl. *Brüggemeier*, *Haftungsrecht*, 2006, 9; *Staudinger/Hager*, 2017, Vorb § 823 Rn. 9 f.; *Wagner*, in: *MüKoBGB*, 7. Aufl. 2017, Vorb § 823 Rn. 43 ff.; zu dem Zusammenhang von Verhaltenssteuerung und Ausgleich *Wagner*, *AcP* 206 (2006), 352, 469 f.

10 *Schön*, *ZHR* 180 (2016), 279, 284; vgl. aber *EU KOM 2011/0681 endg.*; vgl. auch *Locke*, *The Promise and Limits of Private Power, Promoting Labor Standards in a Global Economy*, 2013.

liktsrechts ist auf die Beiträge von *Heinen* und *Nordhues* zu verweisen.¹¹ Im Rahmen meines Beitrags richte ich den Blick nicht nur auf die Entwicklungen *de lege lata*, sondern auch mögliche Lösungen *de lege ferenda*.

C. Potential der Human Rights Compliance *de lege lata*

I. Dogmatischer Ausgangspunkt

1. Grundlagen

Den dogmatischen Ausgangspunkt für eine *Human Rights Compliance* bilden die Sorgfaltspflichten der Leitungsorgane. Sie bestehen gegenüber der Gesellschaft und zwar ausschließlich gegenüber der Gesellschaft. Ausdruck der Sorgfaltspflichten ist die sog. Legalitätspflicht, die das Leitungsorgan in doppelter Hinsicht trifft: Zum einen ist das Leitungsorgan verpflichtet, sich selbst rechtstreu zu verhalten.¹² Diesen Befund hat der frühere Vorsitzende des für Gesellschaftsrecht zuständigen BGH-Senats als »eine Selbstverständlichkeit«¹³ bezeichnet. Zum anderen trifft das Leitungsorgan die Pflicht, die Einhaltung des Rechts durch die »Untergebenen« sicherzustellen, also die sog. Legalitätskontrollpflicht.¹⁴

Was heißt genau »Untergebenen«? Beschränkt sich die Pflicht zur Sicherstellung der Rechtstreue auf die Mitarbeiter der Muttergesellschaft? Oder erstreckt sie sich – intersubjektiv – über die Grenzen der Rechtsperson auch auf die Tochtergesellschaften?

Gegen eine konzernweite Erstreckung der Legalitätspflichten lässt sich die Eigenständigkeit der Rechtspersönlichkeit der Konzerntöchter, also das sog. konzernrechtliche Trennungsprinzip, anführen.¹⁵ Dennoch bejaht

11 Vgl. die Beiträge in diesem Band von *Heinen* und *Nordhues*; *Wagner*, *RabelsZ* 80 (2016), 717 ff.; *Weller/Kaller/Schulz*, *AcP* 215 (2016), 387 ff.

12 *GroßKommAktG/Hopt*, 4. Aufl. 2012, § 93 Rn. 98 ff.; *Teichmann*, in: *Compliance*, ders. (Hrsg.), 2014, § 2 Rn. 186; vgl. zur internen und externen Pflichtenbindung: *Fleischer*, in: *Spindler/Stilz, AktG*, 3. Aufl. 2015, § 93 Rn. 15 ff.

13 *Goette*, *ZHR* 175 (2011), 388, 391.

14 *Harbarth*, *ZHR* 179 (2015), 136; *Verse*, *ZHR* 175 (2011), 401, 404; *Grigoleit*, in: *AktG* § 93 Rn. 9, 23.

15 *Habersack*, in: *Hommelhoff/Lutter/Teichmann, Corporate Governance im grenzüberschr. Konzern*, 2017, 269, 274; *Koch, Compliance-Pflichten im Unterneh-*

die überwiegende Zahl der Autoren im Grundsatz eine konzerndimensionale Legalitätskontrollpflicht¹⁶ der Geschäftsleitung der Muttergesellschaft. Für eine Erstreckung der Legalitätspflichten spricht neben der allgemeinen Leitungssorgfalt aus §§ 76, 93 AktG vor allem, dass der Vorstand der Muttergesellschaft die Verantwortung für eine schonende Behandlung der Vermögenswerte der Muttergesellschaft¹⁷ trägt. Die Mutter darf also keinen Schaden durch Rechtsverstöße der Tochtergesellschaften erleiden. Den Vorstand trifft also eine Schadensabwehrpflicht. Die Argumentation deckt sich auch mit Ziffer 4.1.3. DCGK, der über § 161 AktG aber nur für börsennotierte Aktiengesellschaften Wirkung entfaltet: »Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).«¹⁸ Dessen ungeachtet ist vor allem die Tochtergesellschaft als selbständiges Rechtssubjekt selbst zur Einhaltung der für sie geltenden Vorschriften verantwortlich.¹⁹

Hinsichtlich des »Ob« ist die Rechtslage klar: Die Geschäftsleitung ist grundsätzlich zur Einrichtung eines konzernweiten Compliance-Systems verpflichtet.²⁰ Ausnahmen gelten für sehr kleine Gesellschaften mit wenigen Personen oder sehr risikoarmen Geschäften.²¹

In einem zweiten Schritt ist zu überlegen, welche Reichweite der Legalitätskontrollpflicht im Einzelfall zukommt.²² Geklärt erscheint jedoch,

mensverbund?, WM 2009, 1013, 1019; vgl. auch *Wagner*, *RebelsZ* 80 (2016), 717, 762.

- 16 *Verse*, *ZHR* 175 (2011), 401 ff.; vgl. auch *Harbarth*, *ZHR* 179 (2015), 136, 145 ff.
- 17 *Habersack*, in: *Emmerich/Habersack*, *Aktien- und GmbH-Konzernrecht*, 8. Aufl. 2016, § 311 Rn. 11; *Lutter*, *FS Goette*, 2011, 289, 291; *Verse*, *ZHR* 175 (2011), 401, 407 ff.
- 18 *Bachmann*, in: *Kremer* (u.a.), *Deutscher Corporate Governance Kodex*, 6. Aufl. 2016, Rn. 819 ff., 848; *Fleischer*, in: *Spindler/Stilz*, *AktG*, 3. Aufl. 2015, § 91 Rn. 52: »Die Einführung des Compliance-Gedankens in Ziff. 4.1.3 DCGK hatte daher nur deklaratorische Bedeutung.«
- 19 *Fleischer*, in: *Spindler/Stilz*, *AktG*, 3. Aufl. 2015, § 91 Rn. 72; *Holle*, *Legalitätskontrolle im Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht*, 2014, 336; *Vogt*, *Die Verbandsgeldbuße gegen eine herrschende Konzerngesellschaft*, 2009, 195.
- 20 *Fleischer*, *CCZ* 2006, 1, 6; *Lutter*, *FS Goette*, 2011, 289, 294; *Koch*, in: *Hüffer/Koch*, *AktG*, 12. Aufl. 2016, § 76 Rn. 21.
- 21 Vgl. *Stephan/Tieves*, in: *MüKo-GmbHG*, 2. Aufl. 2016, § 37 Rn. 28; *Paefgen*, *WM* 2016, 433, 437.
- 22 Vgl. *Habersack*, in: *Hommelhoff/Lutter/Teichmann*, *Corporate Governance im grenzüberschr. Konzern*, 2017, 269 ff.

dass ihre Ausgestaltung als »unternehmerische Entscheidung« unter die *Business Judgment Rule* fällt.²³ Das »Wie« der Einrichtung steht – anders als das »Ob« – im Ermessen des Vorstands.

Die Compliance-Pflicht dient nicht der Verhinderung individuellen, punktuellen Versagens der »Untergebenen«.²⁴ Denn auch ein funktionierendes Compliance-System kann nicht jeden Schadensfall vermeiden. Einzelne »Ausreißer« auf nachgeordneter Ebene in den Tochtergesellschaften begründen regelmäßig keine Haftung, sofern sie nicht aus strukturellen Risiken resultieren; allerdings ist der Vorstand gezwungen, diese Verstöße zu sanktionieren und auch als Anlass für eine Systemüberprüfung zu nehmen.²⁵ Der Vorstand muss nicht jeden Pflichtenverstoß verhindern. Vielmehr ist er nur gefordert, die Compliance-Organisation so auszurichten, dass solche Schäden durch Sanktionierung verhindert werden, »die den Aufwand einer konzernweiten Compliance-Organisation übersteigen würden«.²⁶ Eine vollständige Schadensverhinderung durch den Vorstand ist weder geboten noch möglich. Den Maßstab für ein pflichtgemäßes Compliance-System bilden Art, Größe und Organisation des Unternehmens, die zu beachtenden Vorschriften, die geographische Präsenz wie auch die Risikoexposition aufgrund von Verdachtsfällen in der Vergangenheit.²⁷

2. Durchsetzung im Konzern

In diesem Zusammenhang ist aber auch die Durchsetzung der Compliance-Pflicht im Konzern in den Blick zu nehmen.²⁸ Als Anhaltspunkt kann hier die bereits erwähnte Formulierung in Art. 4.1.3. DCGK dienen.

23 Koch, in: Hüffer/Koch, AktG, 12. Aufl. 2016, § 76 Rn. 14; Paefgen, WM 2016, 433; Raiser/Veil, Recht der Kapitalgesellschaften, 6. Aufl. 2015, § 14 Rn. 86.

24 Vgl. Weller/Kaller/Schulz, AcP 215 (2016), 387, 416, so auch Dauner-Lieb in: Hennsler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 2016, § 76 AktG Rn. 7 a.

25 Cichy/Cziupka, BB 2014, 1482, 1483; Dauner-Lieb, in: Hennsler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 2016, § 76 AktG Rn. 7 a.

26 Koch, in: Hüffer/Koch, AktG, 12. Aufl. 2016, § 76 Rn. 23: „Organisationsermessen“; ders., WM 2009, 1013, 1015.

27 LG München I BeckRS 2014, 01998; vgl. zu den Elementen einer tauglichen Compliance-Organisation: Bachmann, in: Kremer (u.a.), Deutscher Corporate Governance Kodex, 6. Aufl. 2016, Rn. 829 ff.

28 Habersack, in: Hommelhoff/Lutter/Teichmann, Corporate Governance im grenzüberschr. Konzern, 2017, 269, 279 ff.; Koch, in: Hüffer/Koch, AktG, 12. Aufl. 2016, § 76 Rn. 24.

Danach *wirkt* der Vorstand auf die Beachtung der gesetzlichen Bestimmung und die unternehmensinternen Richtlinien *hin*.²⁹ Es bedarf einer Ausgestaltung eines Aufsichtssystems, das auf die konkreten Gegebenheiten in dem jeweiligen Konzern zugeschnitten ist.³⁰ Als Grenze für die Pflicht zur Einrichtung eines entsprechenden Systems fungieren dabei die konkreten Einflussmöglichkeiten auf die Tochtergesellschaft; die Pflichten zur Einrichtung eines Compliance-Systems können also nicht weitergehen als die konkreten Einflussmöglichkeiten nach dem Konzernrecht.³¹ Im Vertrags- und Eingliederungskonzern sowie im GmbH-Konzern erscheint eine solche Einflussnahme aufgrund der Weisungsrechte aus §§ 308, 323 AktG bzw. § 37 GmbHG in vielen Fällen möglich.³² Schwieriger sind die Weisungsrechte im faktischen AG-Konzern, da der Vorstand nach dem Maßstab des § 76 Abs. 1 AktG eine weisungsfreie Leitung ausübt.³³ Allerdings schließen die §§ 311ff. AktG keine Einflussnahme des herrschenden Unternehmens aus, sondern verlangen gemäß § 311 Abs. 2 AktG nur einen Ausgleich etwaiger nachteiliger Einflussnahmen.³⁴

Das Rückgrat eines funktionierenden Compliance-Systems bildet ein funktionierendes und belastbares Informationssystem innerhalb des Konzerns, d.h. zwischen herrschendem und abhängigem Unternehmen.³⁵ Dies belegt nicht zuletzt der *Siemens/Neubürger*-Fall des Landgerichts München I³⁶, der im Folgenden erörtert wird.³⁷ Kontrollspezifische Informatio-

29 *Bachmann*, in: Kremer (u.a.), Deutscher Corporate Governance Kodex, 6. Aufl. 2016, Rn. 848.

30 *Habersack*, in: Hommelhoff/Lutter/Teichmann, Corporate Governance im grenzüberschr. Konzern, 2017, 269, 279; *Fleischer*, in: Spindler/Stilz, AktG, 3. Aufl. 2015, § 91 Rn. 74; *Verse*, ZHR 175 (2011), 401, 417 ff.

31 *Spindler*, in: MüKo-AktG, 4. Auflage 2014, § 1 Rn. 78.

32 *Habersack*, in: Hommelhoff/Lutter/Teichmann, Corporate Governance im grenzüberschr. Konzern, 2017, 269, 283; vgl. *Emmerich*, in: Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 8. Aufl. 2016, § 308 Rn. 21 ff., 36 ff.; *Habersack*, in: Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 8. Aufl. 2016, Anh. § 318 Rn. 1, 4, 22 ff.

33 *Koch*, in: *Hüffer/Koch*, AktG, 12. Aufl. 2016, § 311 Rn. 48; vgl. auch KG ZIP 2003, 1042, 1049.

34 *Habersack*, in: Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 8. Aufl. 2016, § 311 Rn. 39 ff.

35 *Koch*, in: *Hüffer/Koch*, AktG, 12. Aufl. 2016, § 76 Rn. 24; *Holle*, Legalitätskontrolle im Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht, 2014, 123 ff.; *Verse*, ZHR 175 (2011), 401, 419 ff.

36 LG München I NZG 2014, 345.

37 Siehe C. II.

nen, deren Geheimhaltung über eine Vertraulichkeitsvereinbarung sichergestellt sind, können in diesem Zusammenhang auch keine nachteilige Einflussnahme i.S.d. §§ 311ff. AktG darstellen. Eine noch strengere konzerndimensionale Compliance-Pflicht trifft die Muttergesellschaft dann, wenn sie tatsächlich Verantwortung übernommen oder sogar eine entsprechende Gefahrensituation geschaffen (Ingerenz) hat.³⁸ Demgegenüber erscheinen Rückschlüsse aus gesteigerten Compliance-Pflichten in regulierten Industrien wie Banken oder Versicherungen, die spezifischen aufsichtsrechtlichen Rationalitäten unterliegen, nicht geeignet, generell höhere Anforderungen an die allgemeine gesellschaftsrechtliche Compliance-Pflicht im Konzern zu begründen.³⁹

Als Inspirationsquelle kann vielmehr das Kartellrecht fungieren.⁴⁰ Der EuGH hat in seiner *Akzo Nobel*-Entscheidung⁴¹ angenommen, dass im Fall einer (fast) 100%igen Beteiligung eine widerlegbare Vermutung dahingehend besteht, dass eine Muttergesellschaft einen bestimmenden Einfluss auf eine Tochtergesellschaft ausübt, die gegen kartellrechtliche Vorschriften verstoßen hat. Folglich kann sich die kartellrechtliche Sanktion (auch) gegen die Mutter richten. Die daraus resultierenden Vorgaben für Konzernmütter sind bei der Ausgestaltung der Konzern-Compliance entsprechend zu beachten.⁴² Offen bleibt, welche Hinweise dies für eine *Human Rights Compliance* gibt.

3. Kollisionsrechtliche Einordnung

Bei den hier relevanten Sachverhalten ist regelmäßig eine ausländische Tochtergesellschaft beteiligt. Sie sind ebenfalls in die Compliance-Organisation miteinzubeziehen.⁴³ Somit stellt sich die Frage, welches Recht für die Frage nach dem Bestehen eines Konzerns anzuwenden ist. Welches IPR soll entscheiden, ob eine Konzernsituation in diesem Sinne vorliegt? Bei der Frage nach den Einflussmöglichkeiten der Muttergesellschaft auf

38 Koch, in: *Hüffer/Koch*, AktG, 12. Aufl. 2016, § 76 Rn. 24.

39 Vgl. Koch, in: *Hüffer/Koch*, AktG, 12. Aufl. 2016, § 311 Rn. 20; Verse, ZHR 175 (2011), 401, 409.

40 Paefgen, WM 2016, 433, 442.

41 EuGH EuZW 2009, 816 ff. – *Akzo Nobel*.

42 Koppensteiner, GES 2013, 432, 444; Paefgen, WM 2016, 433, 442.

43 Bürkle, BB 2007, 1797, 1799; Fleischer, CCZ 2008, 1, 6; Lutter, FS Goette, 2011 S. 289, 294.

die ausländische Tochtergesellschaft handelt es sich insofern um eine Vorfrage, die kollisionsrechtlich selbständig anzuknüpfen ist.⁴⁴

Für die Frage, ob ein Konzern vorliegt, soll grundsätzlich das Personalstatut der abhängigen Gesellschaft gelten. Dies wird damit begründet, dass das Konzernverhältnis auf der Beteiligung an dieser Gesellschaft fußt.⁴⁵ Von dieser Verweisung ist das Konzernverhältnis erfasst, »soweit die Interessen der abhängigen Gesellschaft selbst, der außenstehenden Gesellschafter und ihrer Gläubiger berührt sind.«⁴⁶ Sonst erscheint ein Schutz deutscher Unternehmen nicht notwendig.⁴⁷ Danach entscheidet ausländisches Gesellschaftsrecht darüber, ob eine Konzernsituation vorliegt. Demgegenüber gilt das Personalstatut der herrschenden Gesellschaft für diejenigen Regeln des Konzernrechts, die dem Schutz der herrschenden Gesellschaft, ihrer außenstehenden Gesellschafter und Gläubiger dienen.⁴⁸ Dazu zählen z.B. das Zustimmungserfordernis in Art. 293 Abs. 2 AktG.⁴⁹ Diese Betrachtungsweise entspricht auch der EuGH-Rechtsprechung in der Rechtssache *Impacto Azul*⁵⁰. Danach soll der Sitzstaat der Tochtergesellschaft für die Bestimmung des auf eine Verbindlichkeit eines verbundenen Unternehmens anwendbaren Rechts zuständig sein.⁵¹

Dies ändert nichts daran, dass für die Frage der Legalitäts(kontroll)pfllicht des Mutterkonzerns, die im Mittelpunkt dieses Beitrags steht, das Gesellschaftsstatut der Muttergesellschaft gilt.⁵² Gemäß Art. 1 Abs. 2 d) Rom II-VO zählen die Organpflichten zum gesellschaftsrechtlichen Binnenrecht und damit zum Gesellschaftsstatut.⁵³ Im Folgenden sol-

44 Vgl. zur Vorfrage: von *Hein*, in: MüKo-BGB, 6. Aufl. 2015, Einl. IPR, Rn. 681.

45 BGH NZG 2015, 214, 215; *Habersack*, in: Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 8. Aufl. 2016, § 311 Rn. 21; *Koch*, in: *Hüffer/Koch*, AktG, 12. Aufl. 2016, § 311 Rn. 9; *Kindler*, in: MüKo-BGB, 6. Aufl. 2015, Int. GesR, Rn. 681.

46 *Kindler*, in: MüKo-BGB, 6. Aufl. 2015, Int. GesR, Rn. 681; ebenso *Altmeyen*, in: MüKo-AktG, 4. Aufl. 2015, Einl. vor §§ 291 ff. Rn. 38.

47 *Koch*, in *Hüffer/Koch*, AktG, 12. Aufl. 2016, § 311 Rn. 9.

48 *Kindler*, in: MüKo-BGB, 6. Aufl. 2015, Int. GesR, Rn. 681; *Staudinger/Großfeld*, Int. GesR, 1998, Rn. 557, 558.

49 *Kindler*, in: MüKo-BGB, 6. Aufl. 2015, Int. GesR, Rn. 681.

50 EuGH EuZW 2013, 664 Rn. 35 = LMK 2013, 352735 – *Impacto Azul*, m. Anm. *Lehmann*; dazu *Teichmann* ZGR 2014, 45 ff.

51 EuGH EuZW 2013, 664 Rn. 35 = LMK 2013, 352735 – *Impacto Azul*.

52 *Weller/Kaller/Schulz*, AcP 216 (2016), 387, 397 m.N.

53 *J. Schmidt*, in: BeckOGK, Stand: 1.12.2016, Art. 1 Rom II-VO Rn. 45 ff.; *Junker*, in: MüKo-BGB, 6. Aufl. 2015, Art. 1. Rom II-VO, Rn. 36 ff.

len die Maßgaben aus diesem Abschnitt anhand eines konkreten Beispiels aus der Rechtsprechung veranschaulicht werden.

II. Leitentscheidung Siemens/Neubürger

1. Urteil des Landgerichts München I

Als Leitentscheidung dient die *Siemens/Neubürger*-Entscheidung des Landgerichts München I.⁵⁴ In dem Verfahren hatte die *Siemens AG* ihren ehemaligen Finanzvorstand *Heinz-Joachim Neubürger* auf Schadensersatz gemäß § 93 Abs. 2 AktG verklagt. Er sei seiner Sorgfaltspflicht in Form der Legalitäts- und Legalitätskontrollpflicht⁵⁵ nicht nachgekommen.

Während seiner Amtszeit hatte der *Siemens*-Konzern ein Korruptionssystem mit fingierten Beraterverträgen betrieben. Durch diese Maßnahmen hatte eine nigerianische *Siemens*-Tochtergesellschaft mithilfe der Zahlung von Bestechungsgeldern öffentliche Aufträge erhalten.⁵⁶ Die *Siemens AG* warf ihren Vorstandsmitgliedern und damit auch *Neubürger* vor, dass sie pflichtwidrig die Einrichtung eines effizienten Compliance-Systems unterlassen und später die Wirksamkeit des eingerichteten »Systems« nicht hinreichend kontrolliert hätten.⁵⁷ Es ging nicht um den Vorwurf, dass der Vorstand keinerlei Maßnahmen ergriffen habe, sondern dass diese mangelhaft waren.⁵⁸ Gegenstand des Schadensersatzanspruchs waren aber nicht die Bußgelder, die die deutschen und US-amerikanischen Behörden wegen der Korruptionsfälle in Nigeria gegen die *Siemens AG* verhängt hatten, sondern die erheblichen Kosten für die Aufklärung der Korruptionssachverhalte durch eine Anwaltskanzlei.⁵⁹

54 LG München, NZG 2014, 345; *Bachmann*, ZIP 2014, 579, 581: „dass es gerade der Fall „Siemens“ war, der das Bewusstsein für die Compliance-Problematik überhaupt erst schärfte.“

55 Vgl. *Harbarth*, ZHR 179 (2015), 136 ff.; *Schockenhoff*, ZHR 180 (2016), 197 ff.; *Paefgen*, WM 2016, 433 ff.

56 Vgl. *Cichy/Cziupka*. BB 2014, 1482 ff.

57 LG München I, NZG 2014, 345, 348.

58 *Bachmann*, ZIP 2014, 579, 580.

59 LG München I BeckRS 2014, 01998.

Das Gericht hat eine Verletzung der Sorgfaltspflichten von *Neubürger* u.a. aus folgenden Gründen bejaht:

Erstens hätten der Vorstand und damit auch *Neubürger* persönlich (Gesamtverantwortung des Vorstands) Gegenmaßnahmen einleiten müssen, weil zahlreiche konkrete Verdachtsmomente bestanden hätten.⁶⁰

Zweitens sei *Neubürger* aufgrund seiner Überwachungsverantwortung über das Compliance-System verpflichtet gewesen, sich hinreichend über die Vorfälle in Nigeria zu informieren.⁶¹ Die Geschäftsleitung und auch deren einzelne Mitglieder hätten sich über den Ablauf interner Ermittlungen und über deren Fortschritte regelmäßig informieren müssen. Dies habe *Neubürger* angesichts der Vorfälle in Nigeria versäumt.

Drittens habe der Vorstand pflichtwidrig nicht für eine zentrale Erfassung der Beraterverträge mit Dritten und ebenfalls nicht für eine Überprüfung der Verträge im Zusammenhang mit der nigerianischen Tochtergesellschaft gesorgt.⁶²

Nach Auffassung des Gerichts hatte also *Neubürger* als Vorstandsmitglied seine Pflicht zur Einrichtung eines funktionierenden Compliance-Systems, i.S.d. »Wie« der Einrichtung verletzt. Zwar kommt ihm dabei grundsätzlich ein Ermessen zu. Das Gericht hat jedoch im Ergebnis eine »Ermessensreduzierung auf Null«⁶³ angenommen, ohne dies so zu kennzeichnen. Nicht nur das Listing an der New Yorker Börse, sondern gerade auch die hohe Zahl der Verdachtsfälle hätte ein engmaschigeres Compliance-Netz erforderlich gemacht.⁶⁴

60 LG München I NZG 2014, 345, 347; vgl. zu dem Dreiklang der Compliance bei konkretem Verdacht: „Aufklären, Abstellen, Ahnden!“: *Arnold*, ZGR 2014, 76, 81; *Fleischer* NZG 2014, 321, 324; *Seibt/Cziupka*, DB 2014, 1598, 1599 f.

61 LG München I NZG 2014, 345, 348.

62 LG München I NZG 2014, 345, 347.

63 Krit. *Bachmann*, ZIP 2014, 579, 580; *Paefgen*, WM 2016, 433, 443: „Compliance ist keine juristische ‚Wundertüte‘!“.

64 LG München I BeckRS 2014, 01998.

2. Kritik der Entscheidung

Die Entscheidung hat große Aufmerksamkeit in Praxis und Wissenschaft erregt.⁶⁵ Bemerkenswert erscheint, welche grundlegenden Ausführungen das Landgericht in seiner erstinstanzlichen Entscheidung gemacht hat. Dennoch wird das Urteil von vielen Autoren sehr kritisch gesehen.⁶⁶ Kritisiert wird, dass das Gericht bei seiner Beurteilung einem sog. *hindsight bias*⁶⁷ (Rückschaufehler) unterliege. Das Gericht habe fälschlicherweise eine Beurteilung der konkreten Entscheidungssituation des Vorstands nicht aus einer ex ante-, d.h. zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Compliance-Maßnahmen, sondern aus einer ex post-Perspektive vorgenommen.⁶⁸ Das Gericht habe verkannt, dass es nach der Rechtsprechung des BGH für die Frage der Sorgfaltsgemäßheit des Vorstandshandelns auf eine ex ante-Sicht ankomme.⁶⁹

In jedem Fall kann die Entscheidung als Auslöser oder wenigstens als Beschleuniger für einen Kulturwandel begriffen werden. Trotz aller Kritik werde ich sie für meinen weiteren Beitrag als Prämisse zugrunde legen.⁷⁰

65 *Fleischer* NZG 2014, 321ff; *Paefgen*, WM 2016, 433 ff.; *Seibt/Cziupka*, DB 2014, 1598 ff.; *Simon/Merkelbach*, AG 2014, 318 ff.; krit. *Bachmann*, ZIP 2014, 579 ff.: „Paukenschlag“.

66 Vgl. nur *Bachmann*, ZIP 2014, 579 ff.; *Paefgen*, WM 2016, 433 ff.; *Dauner-Lieb*, in: *Hennsler/Strohn*, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 2016, § 76 AktG Rn. 7 a: „problematische Entscheidung“.

67 *Bachmann*, ZIP 2014, 579, 580; vgl. auch zum Rückschaufehler *Schäfer/Ott*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Rechts, 5. Aufl. 2012, S. 106 f.; *Cooter*, *The Economic Analysis of Law*, 6. Aufl. 2016, 216: „In general, the hindsight-probability is higher than the foresight-probability for events that materialize.“

68 LG Essen, NZG 2012, 1307, 1308 (*Arcandor*); *Spindler*, in: *MüKo-AktG*, 4. Auflage 2014, § 93, Rn. 25; *Dauner-Lieb*, in: *Hennsler/Strohn*, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 2016, § 93 AktG Rn. 7.

69 Vgl. *Harbarth*, ZHR 179 (2015), 136, 159 f., der die Maßgeblichkeit der Ex-ante-Perspektive betont; *Seibt/Cziupka*, DB 2014, 766: These 4: „Die Entscheidung über das „Wie“ eines Compliance-Systems ist eine zukunftsbezogene Entscheidung unter Unsicherheit. Es kommt darauf an, auf der Basis angemessener Information eine vertretbare Entscheidung zu treffen (Business Judgment Rule).“

70 *Bachmann*, in: *Kremer* (u.a.), *Deutscher Corporate Governance Kodex*, 6. Aufl. 2016, Rn. 818: „Jedenfalls für die Zukunft ist die im Urteil betonte Pflicht, Compliance effektiv durchzusetzen, jedem Manager ins Stammbuch geschrieben.“; deutlich positiver *Fleischer*, NZG 2014, 321, 329: „Schließlich wird deutlich, dass die Konkretisierung der Verhaltenspflichten von Vorstandsmitgliedern bei den Gerichten einstweilen in guten Händen ist.“

3. Konzerndimensionale und grenzüberschreitende Pflicht

Das Landgericht München I hat keine Begründung für die konzerndimensionale⁷¹ und grenzüberschreitende⁷² Compliance-Pflicht geliefert, beides aber implizit bejaht. Eine Pflicht zur Kontrolle der konzernweiten Einhaltung der Rechtstreue ist – wie oben ausgeführt – anzunehmen. Gleiches gilt auch für die grenzüberschreitende Wirkung der Compliance-Pflicht des Vorstands. Nationales Privatrecht kann auch in anderen Ländern über die Grenze anwendbar sein. Eine grenzüberschreitende Anwendung deutschen Gesellschaftsrechts ist möglich.

Unabhängig von der Kritik an der Entscheidung möchte ich vor diesem Hintergrund der Frage nachgehen: Hat das Urteil Potential für die *Corporate Compliance* im Bereich der Menschenrechte?

III. Übertragung auf menschenrechtswidriges Verhalten

Zur Beantwortung dieser Frage soll der *KiK*-Fall vor dem Landgericht Dortmund, der eine Zulieferer-Konstellation betrifft, in eine Konzern-Konstellation übertragen werden.⁷³

1. Sachverhalt des *KiK*-Verfahrens

Die *Human Rights Litigation* hat Deutschland hingegen bisher kaum erreicht. Vor deutschen Gerichten sind bisher nur wenige CSR-Klagen anhängig. Brisant erscheint das derzeitige Verfahren, das Überlebende und Angehörige der Opfer eines Fabrikunglücks gegen die in Westfalen ansäs-

71 Vgl. *Fleischer*, NZG 2014, 321, 326: „Dass all diese Kardinalspflichten auch eine konzernrechtliche Dimension haben, die im Siemens/Neubürger-Urteil überraschenderweise nicht zur Sprache kommt, kann hier nur angemerkt, aber nicht näher ausgeführt werden.“

72 *Weller*, Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung im IPR und Unternehmensrecht, in: Zimmermann (Hrsg.), Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung, 191, 212.

73 LG Dortmund v. 29.8.2016- 7 O 95/15; vgl. zum derzeitigen Stand, abrufbar unter: http://www.lg-dortmund.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/PM-KiK_doc_x.pdf. (letzter Aufruf: 19.5.2017).

sige KiK Textilien und Non-Food GmbH (*KiK*) führen.⁷⁴ Sie verklagen *KiK* auf Schmerzensgeld im Zusammenhang mit dem Brand einer Textilfabrik eines Zulieferers von *KiK* in Pakistan, bei dem infolge fehlender Notausgänge und Brandschutzmittel sowie vergitterter Fenster 259 Menschen getötet und weitere 47 verletzt wurden. Da der Zulieferer 70 % seiner Waren an *KiK* geliefert habe, müsse *KiK* – so die Argumentation der Kläger – aufgrund seines Einflusses auf die Geschäftspolitik und seiner daraus resultierenden Verantwortung für die schlechten Arbeitsbedingungen den immateriellen Schaden ersetzen.

2. Überlegungen zur Übertragung

Zu dem Fabrikbrand in *Karachi* wäre es also nicht bei einem selbständigen Zulieferer, sondern bei einer Tochtergesellschaft der deutschen *KiK*-Mutter gekommen. Ursache für den Brand war nicht zuletzt die wohl mangelhafte Brandschutzsicherung in der Fabrik. Sie verstieß womöglich gegen das lokale pakistanische Recht.

Die Gemeinsamkeit mit dem Korruptionsfall bei *Siemens* zeigt sich bei diesem Gedankenspiel darin: Auch dort ist zu einem Rechtsverstoß in der Tochtergesellschaft gekommen. Jedoch führt nicht jeder Rechtsverstoß in der ausländischen Tochtergesellschaft zu einem Compliance-Verstoß durch die Geschäftsleitung der Mutter. Hätte aber die Geschäftsführung der deutschen *KiK*-Mutter – ähnlich wie der Vorstand der *Siemens AG* – die Augen vor der Realität verschlossen, obwohl ihr dies aufgrund anderer Vorkommnisse im Textil-Sektor hätte bekannt sein müssen, wäre den Leitungsorganen zumindest die oben erst genannte Pflichtverletzung des Nichthandelns trotz konkreter Verdachtsmomente vorzuwerfen. So wie in korruptionsanfälligen Ländern besondere Anforderungen an die Compliance zu richten sind, müssen auch für risikoreiche Branchen wie die Textilbranche strengere Compliance-Maßgaben gelten.⁷⁵ Die Brisanz der *Sie-*

74 Vgl. das Zitat des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesentwicklungsministerium Hans-Joachim Fuchtel: „Der Fall zeigt die Notwendigkeit, dass Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft sich ihrer Verantwortung in den Produktionsländern stellen müssen, damit solche Katastrophen nicht mehr vorkommen.“, abrufbar unter: <http://www.ifo.de/recht/nachrichten/n/klage-opfer-brand-textilfabrik-schadenersatz-kik-deutschland/> (letzter Aufruf: 19.5.2017).

75 Vgl. *Kaleck/Saage-Maaß*, Unternehmen vor Gericht – Globale Kämpfe für Menschenrechte, 2016, 99 ff.

mens-Entscheidung zeigt auch ein Vergleich der betroffenen Rechtsgüter. Waren dort bei der Korruption die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und des Wettbewerbs betroffen, so waren es bei dem mangelhaften Brandschutz im *KiK*-Fall sogar Leib und Leben. Angesichts der Wichtigkeit der Rechtsgüter liegt der Schluss nahe, dass die Anforderungen an ein Compliance-System in der Textilbranche ähnlich hohen Standards entsprechen müssen, wie dies inzwischen im Hinblick auf die Korruption der Fall ist.

Ferner müssen die Geschäftsleiter ihr Compliance-System im Hinblick auf mögliche Reputationsrisiken für das Unternehmen sensibilisieren. Auch für die Konzern-Konstellationen ist also zu hoffen, dass es in dem *KiK*-Fall zu einer Entscheidung des Landgerichts Dortmund kommt.

IV. Zwischenfazit

Die *Siemens*-Entscheidung entfaltet somit auf den ersten Blick Potential für eine *Human Rights Litigation* in Konzern-Konstellationen.

V. Herausforderungen bei der Aktivierung

Allerdings bestehen *de lege lata* wenigstens zwei Herausforderungen bei der Aktivierung einer Compliance-Haftung zugunsten der Opfer von Menschenrechtsverletzungen.

1. Binnenpflicht

Als Hemmschuh für eine Außenhaftung erweist sich zunächst die dogmatische Konstruktion der Legalitätspflicht als sog. Binnenpflicht.⁷⁶ Sie wirkt ausschließlich gegenüber der Gesellschaft, aber nicht gegenüber außenstehenden Dritten wie den Opfern von Menschenrechtsverletzungen.⁷⁷ Entsprechend der oben genannten Systematisierung bedeutet dies: Eine di-

76 Vgl. *Fleischer*, in: MüKo-GmbHG, § 43 Rn. 340; *Hölters*, in: *Hölters AktG*, 2. Auflage 2014, § 93, Rn. 273; *Spindler*, in: MüKo-AktG, 4. Aufl. 2014, § 93, Rn. 323.

77 *Weller/Kaller/Schulz*, AcP 215 (2016), 387, 416 f.

rekte Ausgleichswirkung ließe sich nicht über einen solchen Anspruch erzielen.

Ferner besteht ein weiteres Problem: Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die Geschäftsleitung müssen durch den Aufsichtsrat durchgesetzt werden.⁷⁸ Bei Pflichtverletzungen des Vorstands, gerade solchen, die über einen längeren Zeitraum geschehen sind, hat häufig auch der Aufsichtsrat seine Überwachungspflicht verletzt.⁷⁹ Seine Motivation zur Durchsetzung von Ansprüchen gegen das Leitungsorgan war daher früher eher gering. Jedoch ist er infolge der grundlegenden *ARAG/Garmenbeck*-Entscheidung des BGH⁸⁰ zur Geltendmachung solcher Klagen gezwungen. Daher setzen die Aufsichtsorgane inzwischen solche Ansprüche häufiger durch.⁸¹ Auch *ARAG/Garmenbeck* ist also ein deutliches Zeichen für einen Kulturwandel!⁸²

2. Schaden der Gesellschaft als *conditio sine qua non*

Ferner entsteht auf Rechtsfolgenseite ein zentrales Problem für die Gewährleistung eines effektiven Menschenrechtsschutzes durch die Compliance-Haftung der Leitungsorgane.⁸³ Unabhängig von dem Schaden des Opfers der Menschenrechtsverletzung im Ausland stellt sich die Frage, worin in den Menschenrechtsfällen der Schaden der Gesellschaft besteht, wenn ihre Geschäftsleiter ihre Sorgfaltspflicht verletzen? Kommt es in Korruptions- oder in kartellrechtlichen Compliance-Fällen zu Schäden der Gesellschaft durch Sanktionierung durch staatliche Stellen, liegt ein Scha-

78 Koch, in: Hüffer/Koch, AktG, 12. Aufl. 2016, § 111 Rn. 7; Vgl. auch BGH, ZIP 2014, 1728 ff.; dazu Tröger, ZHR 179 (2015), 453 ff.

79 Im Kontext von *Siemens/Neubürger*, *Bachmann*, ZIP 2014, 579, 581; vgl. auch *Raiser/Veil*, Recht der Kapitalgesellschaften, 6. Aufl. 2015, § 14 Rn. 98.

80 GHZ 135, 244 = NJW 1997, 1926 – *ARAG/Garmenbeck*.

81 Vgl. *Bachmann*, Gutachten E zum 70. Dt. Juristentag 2014, E 6 ff.; *Drygala/Staake/Szalai*, Kapitalgesellschaftsrecht, 2012, § 21 Rn. 97; zu den wichtigen Ausnahmen von der Verfolgungspflicht *Habersack*, NZG 2016, 321 ff.

82 Hölter/Hölter, AktG, 2. Aufl. 2014, § 93 Rn. 24: „Das Klima hat sich ausgehend von der *ARAG/Garmenbeck*-Entscheidung, durch die die rechtliche Basis gelegt wurde, sowie durch weitere rechtliche und wirtschaftliche Entwicklungen grundlegend gewandelt.“

83 *Hübner*, Menschenrechte, transnationale Unternehmen und nationales Zivilrecht, in: Krajewski/Oehm/Saage-Maaß, Zivil- und Strafrechtliche Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen, 2017 (im Erscheinen).

den auf der Hand. Hingegen scheint die Feststellung eines Schadens in den Menschenrechtsfällen, in denen es an einer staatlichen Sanktionierung fehlt, unklar.

Denkbar sind Schäden aufgrund von Rechtsverfolgungs- und Aufklärungskosten (wie Anwaltshonorare). So haben beispielsweise die Rechtsverfolgungs- und Aufklärungskosten bei *Siemens* wohl ca. 474 Mio. € betragen. Eingeklagt hat die *Siemens AG* jedoch lediglich einen Teilbetrag von 15 Mio. €.

Zudem sind auch Reputationsschäden in den sog. Menschenrechtsfällen denkbar.⁸⁴ Auch wenn deren Berechnung gewissen Schwierigkeiten unterliegt, lassen sich bei börsennotierten Gesellschaften über Eventstudien die Kursverluste bestimmten Ereignissen zuordnen. Als Beispiel kann hier die Eventstudie bei *Nike* in den späten 1990er Jahren dienen.⁸⁵ In diesem Fall ließen sich Kursverluste an der Börse bei der US-amerikanischen Muttergesellschaft auf publik gewordene Menschenrechtsverletzungen entlang der Lieferkette zurückführen. Den Geschäftsleitern ist auch vor diesem Hintergrund eine sog. *Reputational Governance* zu empfehlen.⁸⁶ Dies gilt aus Sicht der Geschäftsleitung umso dringlicher, da Studien nachweisen, dass der Reputationsschaden von Korruptionsfällen größer ist als der Schaden durch Bußgelder oder ähnliche Sanktionen für die Gesellschaft.⁸⁷

Fehlt es aber an einem Schaden der Gesellschaft in den Menschenrechtsfällen, entfällt auch die verhaltenssteuernde Wirkung.⁸⁸ Hier zeigt sich die potentielle Schwäche eines Haftungssystems, das allein auf Verhaltenssteuerung ausgelegt ist.

84 *Klöhn/Schmolke*, NZG 2015, 689 ff.; vgl. zu einem sog. Corporate Reputation Management *Seibt*, DB 2015, 171 ff.

85 *Rock*, Public Disclosure of the Sweatshop Practices of American Multinational Garment/Shoe Makers/Retailers: Impact on Their Stock Prices, in *Competition & Change* 2003, S. 23 ff.

86 *Thomale/Hübner*, JZ 2017, 385, 394; vgl. den ähnlichen Begriff der *Knowledge Governance*: *Thomale*, AG 2015, 641, 650; *Weller*, ZGR 2016, 384, 409.

87 PricewaterhouseCoopers, *Confronting Corruption – the business case for an effective anti-corruption programme*, Januar 2008.

88 Insgesamt kritisch *Koch*, in: Hüffer/Koch, AktG, 12. Aufl. 2016, § 93 Rn. 7.

3. Weitere Hindernisse

Weitere Hindernisse können sich in diesen Fällen zudem aus der Kausalität zwischen Gesetzesverletzung und Schaden (haftungsausfüllende Kausalität) ergeben.⁸⁹ In der Literatur wird u.a. auf die schwierige Nachweisbarkeit hingewiesen.⁹⁰ Demgegenüber hat das Landgericht München I der *Siemens AG* eine Beweiserleichterung nach § 287 ZPO angenommen, da es sich um eine Frage der haftungsausfüllenden Kausalität handelt.⁹¹ Es entspricht damit einer Tendenz in der Literatur, »die Anforderungen an den Kausalitätsnachweis bei Organisations- und Aufsichtspflichtverletzungen abzusenken«⁹². Aus Sicht des Landgerichts München I rechtfertigt auch die US-Börsennotierung die Beauftragung einer personalintensiven Aufarbeitung durch eine US-amerikanische Großkanzlei.⁹³

Zudem wirft *Bachmann* die Frage auf, ob es sich bei den Kosten für die Einrichtung eines gebotenen Compliance-Systems nicht um nicht ersatzfähige Sowieso-Kosten⁹⁴ handelt.⁹⁵ Ungewiss ist ferner, ob die Inanspruchnahme des Vorstandsmitglieds wegen des Bußgeldes in voller Höhe mit der Zweckbindung des Bußgeldes als Sanktion gegen den konkreten »Täter« vereinbar ist.⁹⁶

Zu einem vollständigen Bild gehört die Sicht des betroffenen Vorstandsmitglieds. Die fraglichen Summen übersteigen die Leistungsfähigkeit eines gut verdienenden Vorstands bei weitem. Die gewünschte Verhaltenssteuerung kann daher seine Wirkung verfehlen, wenn das Vorstandsmitglied mit einer enormen Haftungssumme in die Existenzvernichtung

89 *Fleischer*, NZG 2014, 321, 327 f.

90 *Sieg/Heidler*, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, 3. Aufl. 2016, § 3 Rn. 41; *Rieder/Holzmann*, AG 2011, 265, 270.

91 *Fleischer*, NZG 2014, 321, 328.

92 *Fleischer*, NZG 2014, 321, 328.

93 LG München I BeckRS 2014, 01998.

94 Vgl. dazu *Sprau*, in: Palandt, BGB, 76. Aufl. 2017, § 635 Rn. 7; *Flume*, in: BeckOK-BGB, § 249 Rn. 337.

95 *Bachmann*, ZIP 2014, 579, 582.

96 Vgl. auch *Koch*, in: *Hüffer/Koch*, AktG, 12. Aufl. 2016, § 93 Rn. 48; *Fleischer*, DB 2014, 345, 348 ff.

getrieben wird.⁹⁷ Ferner sind aus Sicht des Vorstands die Reputationsschäden auf dem *market for managers* einzupreisen.⁹⁸

Schließlich sind die weiteren persönlichen Sanktionen für das Vorstandsmitglied zu berücksichtigen, wie die Versagung bzw. Anfechtung der Entlastung oder sogar der Widerruf der Bestellung nach § 84 Abs. 3 AktG und die Kündigung des Anstellungsvertrags.⁹⁹ Im Gegenzug ist allerdings auch zu betonen, dass ein Vorstandsmitglied bei der Einrichtung eines angemessenen Systems in den Genuss der haftungsfreistellenden Business Judgment Rule (*safe harbour*¹⁰⁰) kommt.

D. Alternative: Durchgriffshaftung?

Soll eine Muttergesellschaft für Handlungen oder Unterlassungen der Tochtergesellschaft haftbar gemacht werden, liegt der Gedanke an eine Durchgriffshaftung nahe. Ihr käme im Fall einer Menschenrechtsverletzung durch die Tochter sowohl ausgleichende als auch verhaltenssteuernde Wirkung zu. Tatbestandliche Voraussetzung ist – wie bei jeder Durchgriffshaftung – die Überwindung der für Kapitalgesellschaften charakteristischen Haftungsbeschränkung. Für die in Rede stehenden deliktischen Verbindlichkeiten¹⁰¹ steht die Geltung der Haftungsbeschränkung bei

97 Vgl. *Hoffmann*, NJW 2012, 1393, 1398.

98 *Klöhn/Schmolke*, NZG 2015, 689, 695 ff.; *A. Arnold*, Die Steuerung des Vorstandshandelns, 2007, 225 ff.; *Fleischer*, FS Wiedemann, 2002, 827, 829; vgl. auch *Easterbrook/Fischel*, The Economic Structure of Corporate Law, 1991, 100.

99 *Bachmann*, in: Kremer (u.a.), Deutscher Corporate Governance Kodex, 6. Aufl. 2016, Rn. 843; So für den Fall mangelhaften Risikomanagements LG München I AG 2007, 417 für Nichtigkeit der Entlastung; VG Frankfurt WM 2004, 2157 für Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder in Versicherungsunternehmen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

100 Vgl. *Spindler*, in: Spindler/Stilz, AktG, 3. Aufl. 2015, § 116 Rn. 44; *Hölters/Hölters*, AktG, 2. Aufl. 2014, § 93 Rn. 29.

101 Differenzierend bereits: *Douglas/Shanks*, Yale L.J. 39 (1929), 193, 210 f. In der Folge auch: *Posner*, U. Chi. L. Rev. 43 (1976), 499, 519 ff.; *Easterbrook/Fischel*, U. Chi. L. Rev. 52 (1985), 89, 107 ff.; *dies.*, The Economic Structure of Corporate Law, 1991, 52 ff.; *Hansmann/Kraakman*, Yale L.J. 100 (1991), 1879, insbes. 1920 f. Zum Ganzen im deutschen Überblick *Thomale*, in: Behme et al. (Hrsg.), Versicherungsmechanismen im Recht, 2016, 131, 133 ff.

Konzerngesellschaften unter einem besonderen Rechtfertigungsdruck.¹⁰² Denkbar wären vier Haftungsmodelle: (i) eine handlungsbezogene Haftung wie im faktischen AG- und KGaA-Konzern nach §§ 311, 317 AktG¹⁰³, (ii) eine zustandsbezogene Haftung, die sich auf die Beteiligung an der Tochtergesellschaft stützt,¹⁰⁴ (iii) eine Binnenhaftung in Form einer Verlustausgleichspflicht wie in § 302 AktG bzw. eine Schadensersatzpflicht der Mutter gegenüber der Tochter¹⁰⁵ oder (iv) ein Direktanspruch des Gläubigers der Tochtergesellschaft im Außenverhältnis gegen die deutsche Mutter.

Das englische Recht erteilt einer Durchgriffshaftung derzeit eine Absage. In der Entscheidung *Chandler v Cape*¹⁰⁶ urteilte der Court of Appeal, dass der Muttergesellschaft gegenüber den Angestellten der hundertprozentigen Tochter eigene (!) schadensersatzbewehrte Sorgfaltspflichten aufgrund einer *assumption of responsibility* obliegen können. In dem Fall hatte der Angestellte der Tochtergesellschaft schwere gesundheitliche Schädigungen erlitten, weil er im Rahmen seiner Arbeit für die Tochtergesellschaft Asbest ausgesetzt war. Das Bestehen einer Sorgfaltspflicht gegenüber den Mitarbeitern der Tochtergesellschaft soll maßgeblich von dem Grad der Kontrolle, die die Mutter über die Aktivitäten der Tochter entfalten kann, und dem etwaigen überlegenen Wissen der Mutter gegenüber der Tochter im Hinblick auf die Gefahrenlage abhängen.¹⁰⁷ Hingegen verneinte der Court of Appeal eine Durchgriffshaftung im Sinne ihres funk-

102 *Blumberg*, J. Corp. L. 11 (1986), 573, 623 ff.; *Leebron*, Colum. L. Rev. 91 (1991), 1612 ff.

103 Siehe auch: *Mendelson*, Colum. L. Rev 102 (2002), 1203.

104 *Thomale*, in: Behme et al., Versicherungsmechanismen im Recht, 2015, 131, 143 f.

105 So der aktuelle Stand der Existenzvernichtungshaftung im deutschen GmbH-Recht *Verse*, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 2016, § 13 GmbHG Rn. 44 ff.

106 [2012] 1 W.L.R. 3111.

107 [2012] 1 W.L.R. 3111, Rz. 80.

tionalen englischen Äquivalents,¹⁰⁸ dem sog. *piercing of the corporate veil*.¹⁰⁹

E. Ansatzpunkte für eine Außenhaftung de lege ferenda

Nach *Weller/Kaller/Schulz* könnte man die *Siemens/Neubürger*-Entscheidung *de lege ferenda* zu einer »internationalen Konzernlegalitätshaftung«¹¹⁰ fortentwickeln. Dazu müsste man diese Pflicht zu einer außenwirksamen, d.h. drittschützenden Pflicht ausbauen.¹¹¹

I. Ansatzpunkte für eine Außenhaftung

Einen Ansatzpunkt bietet die wachsende Bedeutung der CSR im Gesellschaftsrecht.¹¹² Dies belegt nicht nur die CSR-RL¹¹³ und ihre Umsetzung, sondern vor allem auch die zunehmende Inanspruchnahme des Gesellschaftsrechts für sozialpolitische Zwecke wie das Gesetz zur Angemessen-

108 [2012] 1 W.L.R. 3111, Rz. 69, 70: “I would emphatically reject any suggestion that this court is in any way concerned with what is usually referred to as piercing the corporate veil. A subsidiary and its company are separate entities. There is no imposition or assumption of responsibility by reason only that a company is the parent company of another company. The question is simply whether what the parent company did amounted to taking on a direct duty to the subsidiary's employees.”.

109 Grundlegend *Salomon v Salomon* [1897] A.C. 22; *Adams v Cape Industries plc*. [1990] Ch 433; vgl. *Davies/Worthington*, Gower and Davies' Principles of Modern Company Law, 9. Aufl. 2012, S. 214 ff.

110 *Weller/Kaller/Schulz*, AcP 215 (2016), 387, 413.

111 Vgl. *Weller/Kaller/Schulz*, AcP 215 (2016), 387, 420.

112 Krit. *Fleischer*, in: *Spindler/Stilz*, AktG, 3. Aufl. 2015, § 93 Rn. 42; *Schön*, ZHR 180 (2016), 279 ff.; *Kort*, NZG 2012, 926, 927; vgl. aber *Seibert*, AG 2015, 593, 596.

113 Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen Text von Bedeutung für den EWR, ABl. EU L 330/1 v. 15.11.2014.; vgl. dazu die Beiträge von *Segger*, *Brunk*, *Horst* und *Eichenjäger*.

heit der Vorstandsvergütung oder die Einführung der Frauenquote.¹¹⁴ Die Verfolgung solcher Zwecke durch Gesellschaftsrecht bedeutet ebenfalls einen Kulturwandel. Auch wenn zahlreiche Gesellschaftsrechtler die Entwicklung sehr kritisch sehen, so ist sie doch nicht von der Hand zu weisen.¹¹⁵ Sie rüttelt an den Grundfesten des Gesellschaftsrechts: welchem Zweck dient die Gesellschaft?¹¹⁶ Ist das Unternehmensinteresse entweder *interessenmonistisch* nur nach den Zielen der Anteilseigner oder *interessenpluralistisch* unter der zusätzlichen Berücksichtigung der Arbeitnehmer, der Öffentlichkeit und des Gemeinwohls zu konkretisieren?¹¹⁷

So sieht *Hommelhoff* in der CSR-RL eine Entwicklung zu einer deutlich stärkeren *Stakeholder Value*-Orientierung.¹¹⁸ Auch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz wäht die Entwicklung auf diesem Weg: *Seibert* sieht in den oben beschriebenen Entwicklungen eine Abkehr vom *Shareholder Value*-Denken der 1990er Jahre hin zu einem multipolaren *Stakeholder*-Ansatz¹¹⁹ auf unionaler und nationaler Ebene.¹²⁰ Gegen eine solche Entwicklung spricht jedoch, dass der NAP keine Aussage zu dieser Debatte trifft, obwohl im Vorfeld des NAP-Erlasses sorgfältig und umfangreich diskutiert wurde.¹²¹ Zu dem derzeitigen Zeitpunkt ist daher eine Öffnung des Gesetzgebers für eine solche Denkweise mehr als ungewiss.

Wenn sich also möglicherweise die Zwecke der AG zunehmend auch auf die Belange außenstehender Dritter erstrecken, müssen deren Interes-

114 *Seibert*, AG 2015, 593, 596; ebenso *Hommelhoff*, NZG 2015, 1329, 1330; vgl. auch *Basedow*, ZEuP 2013, 451 ff.

115 Krit. *Schön* ZHR 180 (2016), 279 ff.; *Fleischer*, in: Spindler/Stilz, AktG, 3. Aufl. 2015, § 93 Rn. 42: „besorgniserregend“.

116 Vgl. *Fleischer* in *ders.*, Vorstandsrecht, 1. Aufl. 2006, § 1 Rn. 26 ff.

117 *Fleischer*, GmbHR 2010, 1307, 1307 ff.; dieselben Begrifflichkeiten verwendet *Koch*, in: Hüffer/Koch-AktG, § 76 Rn. 28; *Kort*, in: GroßKomm-AktG, § 76 Rn. 52 f.; *ders.*, AG 2012, S. 605 (608); *Kübler*, in: Zöllner-FS, Band 1, S. 321 (323 f.); *Kuhner*, ZGR 2004, S. 244 (258 f.); *Spindler*, Gutachten Hans-Böckler-Stiftung, S. 13 ff.

118 *Hommelhoff*, NZG 2015, 1329, 1330.

119 Unter *Stakeholder* sollen hier neben den Eigenkapitalgebern auch Fremdkapitalgeber, Arbeitnehmer, Management, Kunden, Lieferanten und die allgemeine Öffentlichkeit gefasst werden.

120 *Seibert*, AG 2015, 593, 596.

121 Vgl. die Expertenanhörungen im Rahmen der Erstellung des NAP, abrufbar unter: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Aussenwirtschaft/Wirtschaft-und-Menschenrechte/Expertenanhoerungen_node.html (letzter Aufruf: 19.5.2017).

sen auch den Bezugspunkt der Handlungspflichten der Leitungsorgane bilden. Sofern man diesen Weg einschlägt, ließe sich die Compliance-Pflicht möglicherweise als Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB begreifen. Bei der Entscheidung dieser Frage muss dem Gesetzgeber auch bewusst sein, dass ein solcher Schritt – sieht man von der französischen Neuregelung¹²² ab – eine hemmende Einschränkung für deutsche Unternehmen auf dem Weltmarkt und damit einen möglichen Wettbewerbsnachteil darstellt.¹²³

Nur stellt sich die hier nicht zu klärende Frage: Ist die Entwicklung im Gesellschaftsrecht schon für einen solchen weiteren Kulturwandel bereit?

II. Berücksichtigung der kollisionsrechtlichen Implikationen

Den bisherigen rechtspolitischen Überlegungen sind allerdings ihre kollisionsrechtlichen Implikationen entgegenzuhalten.¹²⁴ Entsprechend der herkömmlichen Konzeption gehören die Organpflichten zum Gesellschaftsstatut, d.h. insofern gilt deutsches Gesellschaftsrecht.¹²⁵ Konzipiert man die »Compliance-Pflichten« hingegen als drittschützend, wäre die funktionale Einordnung unter den Systembegriff des »Gesellschaftsstatuts« nicht gewährleistet. In Betracht käme stattdessen eine deliktsrechtliche Qualifikation. Eine so verstandene Sorgfaltspflicht wäre eine Pflicht gegenüber jedermann, also eine deliktsrechtliche. Gemäß Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO wäre das Recht am Erfolgsort anwendbar. Der Erfolgsort als der Ort des Schadenseintritts wäre im Ausland belegen. Daher käme das dortige ausländische Recht zur Anwendung. Deutsches Deliktsrecht und damit auch eine externalisierte Sorgfaltspflicht wären nicht anwendbar. Es wäre damit »nichts gewonnen«.

Betritt man wieder die Welt des *de lege ferenda*, so ist die Schaffung einer Eingriffsnorm zu erwägen, die sich gegenüber ausländischen Vor-

122 Siehe unter E. II.

123 Wagner, RabelsZ 80 (2016), 717, 780 f.; Weller/Kaller/Schulz, AcP 215 (2016), 387, 418; vgl. zum europäischen Wettbewerb der Rechtsordnungen, Kieninger, Wettbewerb der Privatrechtsordnungen im Europäischen Binnenmarkt, 2002.

124 Vgl. zu den kollisionsrechtlichen Fragen bei Menschenrechtsverletzungen M. Stürmer, in: FS Coester-Waltjen, 2015, 843 ff.; Thomale/Hübner, JZ 2017, 385, 390 ff.

125 Siehe C. I. 3.

schriften durchsetzen würde.¹²⁶ Ausgeschlossen erscheint es nicht, sofern der Gesetzgeber einer solchen Norm die entsprechende gesellschaftspolitische Bedeutung zuweist.¹²⁷ Bei der fraglichen Norm i.S.v. Art. 16 Rom II-VO muss es sich um eine solche mit international zwingendem Charakter (unabdingbar) handeln, die zudem dem Schutz qualifizierter öffentlicher Interessen dient.¹²⁸ Das Kollisionsrecht vollzieht die Wertungen des Sachrechts nach.¹²⁹ Das Sachrecht bildet den »Rohstoff« des Internationalen Privatrechts.¹³⁰ Ein aktuelles Beispiel ist die Frauenquote, deren Anwendung auf Auslandsgesellschaften mittels Eingriffsnorm diskutiert wird.¹³¹

Schließlich muss noch eine Konsequenz aus diesen kollisionsrechtlichen Überlegungen gezogen werden. Sie sind ein Beleg dafür, dass eine Haftung der Muttergesellschaft für Menschenrechtsverletzungen nicht nur in Zulieferer-, sondern auch in Konzernkonstellationen (wenn überhaupt) eher im Deliktsrecht zu sehen ist.¹³² Für eine solche Sichtweise spricht nicht nur die englische Entscheidung *Chandler v Cape*,¹³³ auch wenn sie zu einem rein englischen, nicht grenzüberschreitenden Sachverhalt ergangen ist und inzwischen durch diverse Entscheidungen wie *Thompson v*

126 So für die Rechtslage *de lege ferenda*: *Klinger/Krajewski/Krebs/Hartmann*, Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten im deutschen Recht, 2016, S. 76 ff.

127 Vgl. *Wagner*, *RabelsZ* 80 (2016), 717, 744.

128 *Magnus*, in: Staudinger, Neubearbeitung 2016, Art. 9 Rom I-VO, Rn. 52 ff.; *Mautzsch*, in: BeckOGK, Stand: 1.12.2016, Art. 9 Rom I-VO Rn. 16 ff.; vgl. auch umfassend *A. Köhler*, Eingriffsnormen – Der „unfertige Teil“ des europäischen IPR, 2013; vgl. auch *Klinger/Krajewski/Krebs/Hartmann*, Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten im deutschen Recht, 2016, S. 77 ff.

129 Vgl. *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006, § 5 II 1. *Sonnenberger*, in: MüKo-BGB, 5. Aufl. 2010, Einl. IPR, Rn. 94: „Bildung der Kollisionssnormen ohne Kenntnis der sachrechtlichen Regelungskomplexe, um deren Anwendbarkeit es geht, ist ein Unding“; *Bridge*, *LQR* 2009, 671, 676: „As important as it is that substantive commercial lawyers understand the conflict of laws dimension of their subject, it is perhaps more important that conflicts lawyers have a proper appreciation of the domestic law that sits behind choice of law rules.“

130 *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2004, S. 145.

131 Für eine Anwendung auf Auslandsgesellschaften im Wege einer Eingriffsnorm *Weller/Harms/Rentsch/Thomale*, *ZGR* 2015, 361, 369 ff.; a.A. *Seibt*, *ZIP* 2015, 1193, 1195.

132 Vgl. *Klinger/Krajewski/Krebs/Hartmann*, Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten im deutschen Recht, 2016, S. 73, 79 f.

133 *Chandler v Cape* [2012] 1 W.L.R. 3111.

*Redwick*¹³⁴ und die neueren Verfahren *Vedanta*¹³⁵ und die *Okpabi*¹³⁶ zumindest erheblich eingeschränkt wurde. Aber auch die neue französische Regelung im *Code de Commerce*, die Ende Februar verabschiedet wurde, weist mit ihrer deliktsrechtlichen Verankerung in die gleiche Richtung.¹³⁷ Sie knüpft an die korrekte Aufstellung eines *plan de vigilance* im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte durch die Gesellschaft an. Mit der unmittelbaren Regelung von Sorgfaltspflichten im Gesetz und dem neu eingeführten Begriff des *plan de vigilance*¹³⁸ betritt Frankreich rechtspolitisches Neuland. Bemerkenswert ist, dass sich der *plan de vigilance* nicht nur auf Tochtergesellschaften, sondern auch auf Zulieferer erstrecken soll. Demgegenüber erscheinen im französischen Recht insbesondere die Anwendungsfragen, die sich aus der neuen Regelung im *Code de Commerce* ergeben, von herausragendem Interesse. Die Nationalversammlung streicht gerade die besondere Verantwortung französischer Unternehmen heraus. In einem ihrer Dokumente heißt es: »Elf der fünfzig größten europäischen Gesellschaften (einschließlich der Schweiz) sind französisch. Auf den Schultern unseres Landes liegt somit eine besondere Verantwortung, auf diesem Gebiet [der CSR] eine Vorreiterrolle einzunehmen.«¹³⁹ Aufgrund der französischen Sicht der Dinge ist zu überlegen, auch an in Deutschland ansässige Großunternehmen ähnliche Maßstäbe anzulegen. Es bleibt abzuwarten, ob die zukünftige französische Rechtspraxis Impulse für die deutsche Rechtsentwicklung liefern kann, zumal der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung (NAP) eine Überprüfung der Beachtung der Menschenrechte durch Unternehmen angekündigt hat.¹⁴⁰

134 *Thompson v The Renwick Group Plc* [2014] P.I.Q.R. P18.

135 *Lungowe v Vedanta and Konkola* [2016] EWHC 975 (TCC).

136 *Okpabi v Shell* [2017] EWHC 89 (TCC).

137 Vgl. den Gesetzesentwurf auf der Homepage des französischen Wirtschafts- und Finanzministeriums, abrufbar unter: <http://www.economie.gouv.fr/devoir-de-vigilance-des-entreprises> (letzter Aufruf: 28.2.2017).

138 *Grabosch/Scheper*, Die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen, 45. abrufbar unter: <http://library.fes.de/pdf-files/iez/11623-20150925.pdf> (letzter Aufruf: 19.5.2017); vgl. auch *Weller/Kaller/Schulz*, AcP 215 (2016), 387, 417 f.

139 Assemblée Nationale, No. 2578 v. 11.2.2015, S. 10; zum bengalischen Fabrikunglück: S. 4.

140 Nationaler Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“, abrufbar unter: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Aussenwirtschaft/Wirtschaft-und-Menschenrechte/NAPWiMr_node.html (letzter Aufruf: 19.5.2017).

F. Zusammenfassung in Thesen

1. In Menschenrechtsklagen wird üblicherweise in faktischer Hinsicht zwischen Konstellationen mit Tochtergesellschaften und solchen mit Zulieferern getrennt. Diese faktische Trennung ist um eine juristisch-dogmatische zu ergänzen. Nach der Funktion des jeweiligen Haftungstatbestandes soll differenziert werden, ob die Norm dem Opfer der Menschenrechtsverletzung einen unmittelbaren Schadensersatzanspruch gewährt (Schadensausgleich), oder ob die Norm rein verhaltenssteuernd auf die »Verantwortlichen« der deutschen Muttergesellschaft einwirkt.
2. Die *Siemens/Neubürger*-Entscheidung entfaltet mit ihrer konzerndimensionalen und grenzüberschreitenden Erstreckung der haftungsbewehrten Legalitätskontrollpflicht Potential für eine *Human Rights Litigation* in Konzern-Konstellationen. Als Hindernisse können sich die Konstruktion als Binnenhaftung und die Frage nach der Existenz eines Schadens erweisen.
3. Die konkrete Ausgestaltung der konzerndimensionalen Compliance-Pflicht hängt von den Einflussmöglichkeiten der Muttergesellschaft auf die ausländische Tochtergesellschaft ab. Kollisionsrechtlich handelt es sich insofern um eine Vorfrage. Für die Frage, ob ein Konzern vorliegt, gilt grundsätzlich das Personalstatut der abhängigen Gesellschaft, da das Konzernverhältnis auf der Beteiligung an dieser Gesellschaft fußt. Von dieser Verweisung ist das Konzernverhältnis erfasst, »soweit die Interessen der abhängigen Gesellschaft selbst, der außenstehenden Gesellschafter und ihrer Gläubiger berührt sind.«
4. Für die Frage der Legalitäts(kontroll)pflcht des Mutterkonzerns, die im Mittelpunkt dieses Beitrags steht, gilt das Gesellschaftsstatut der Muttergesellschaft.
5. Die Gemeinsamkeit zwischen dem *Siemens Neubürger*-Fall und dem *KiK*-Fall zeigt sich bei diesem Gedankenspiel darin: Auch dort ist es zu einem Rechtsverstoß in der Tochtergesellschaft gekommen. Jedoch führt nicht jeder Rechtsverstoß in der ausländischen Tochtergesellschaft zu einem Compliance-Verstoß durch die Geschäftsleitung der Mutter. Hätte aber die Geschäftsführung der deutschen *KiK*-Mutter – ähnlich wie der Vorstand der *Siemens AG* – die Augen vor der Realität verschlossen, obwohl ihr dies aufgrund anderer Vorkommnisse im Textil-Sektor hätte bekannt sein müssen, wäre den Leitungsorganen zu-

mindest die oben erst genannte Pflichtverletzung des Nichthandelns trotz konkreter Verdachtsmomente vorzuwerfen.

6. *De lege lata* trägt die Konzernlegalitätshaftung nur begrenzt zu dem Schutz von Menschenrechten bei. Sie realisiert ihn höchstens mittelbar, indem sie die Geschäftsleitung zur Sicherstellung der Rechtstreue in den Tochtergesellschaften zwingt. Ausgleichsansprüche zugunsten der Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch Tochtergesellschaften lassen sich aber nicht daraus herleiten.
7. *De lege ferenda* bietet die zunehmende Inanspruchnahme des Gesellschaftsrechts für gesellschaftspolitische Zwecke einen Anhaltspunkt für eine Externalisierung der Sorgfaltspflichten der Geschäftsleitung. Gegen eine solche Entwicklung spricht aber die Zurückhaltung im kürzlich verabschiedeten Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung. Bei allen Reformüberlegungen sind die kollisionsrechtlichen Konsequenzen mitzubedenken.